
Nr. 9

Münster, den 1. September 2025

Jahrgang CLIX

I N H A L T

Akten Papst Leo

Art. 153	Papst Leo XIV. Botschaft zum 111. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 5. Oktober 2025	362
----------	--	-----

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 154	Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025	365
----------	--	-----

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 155	Ordnung zum Umgang mit Reliquien im Bistum Münster	366
Art. 156	Ernennung eines Reliquienbeauftragten (Delegaten) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster	369
Art. 157	„Auf dein Wort hin.“ Liturgische Qualifizierung im neuen Licht. Rahmenordnung und Curricula der Liturgischen Dienste	170
Art. 158	Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (KDG-Schulen)	374

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 159	Neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“	375
Art. 160	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025	375
Art. 161	Aktion Dreikönigssingen 2026“Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.“	375
Art. 162	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten	377
Art. 163	Personalveränderungen	377
Art. 164	Unsere Toten	380

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 165	Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück - Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025	380
----------	--	-----

Art. 166	Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück - Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung	381
Art. 167	Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück - Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung	382
Art. 168	Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück - Tarifrunde 2025 – Teil 1	383
Art. 169	Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück - Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026	383

Akten Papst Leo

Art. 153 **Papst Leo XIV. Botschaft zum 111. Welttag des Migranten und Flüchtlings am 5. Oktober 2025**

Migranten, Missionare der Hoffnung

Liebe Brüder und Schwestern,

der 111. Welttag der Migranten und Flüchtlinge, den mein Vorgänger mit der Heilig-Jahr-Feier der Migranten und der Weltmission zusammenfallen lassen wollte, bietet uns die Gelegenheit, über den Zusammenhang zwischen Hoffnung, Migration und Mission nachzudenken.

Die aktuelle Weltlage ist leider von Kriegen, Gewalt, Ungerechtigkeiten und extremen Wetterereignissen geprägt, die Millionen von Menschen dazu zwingen, ihre Heimat zu verlassen und anderswo Zuflucht zu suchen. Die allgemeine Neigung, ausschließlich für die Interessen begrenzter Gemeinschaften einzutreten, stellt eine ernsthafte Bedrohung für die gemeinsame Verantwortung, die multilaterale Zusammenarbeit, die Verwirklichung des Gemeinwohls und die globale Solidarität zum Wohl der gesamten Menschheitsfamilie dar. Die Aussicht auf einen erneuten Rüstungswettlauf und die Entwicklung neuer Waffen, einschließlich nuklearer Waffen, die dürftige Berücksichtigung der verheerenden Auswirkungen der gegenwärtigen Klimakrise und die tiefgehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten lassen die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft immer schwieriger werden.

Angesichts der Theorien über globale Verwüstungen und furchtbare Szenarien ist es wichtig, dass in den Herzen der meisten Menschen der Wunsch nach einer Zukunft in Würde und Frieden für alle wächst. Eine solche Zukunft ist ein wesentlicher Bestandteil von Gottes Plan für die Menschheit und die übrige Schöpfung. Es handelt sich um die messianische Zukunft, die von den Propheten angekündigt wurde: „So spricht der Herr der Heerscharen: Greise und Greisinnen werden wieder auf den Plätzen Jerusalems sitzen; jeder hält wegen des hohen Alters seinen Stock in der Hand. Und die Plätze der Stadt werden voller Knaben und Mädchen sein, die auf ihren Plätzen spielen. [...] vielmehr ist das die Saat des Friedens: Der Weinstock gibt seine Frucht, das Land gibt seinen Ertrag und der Himmel gibt seinen Tau. Das alles will ich dem Rest dieses Volkes als Erbbesitz geben.“ (Sach 8,4–5.12). Und diese Zukunft hat bereits begonnen, denn sie wurde von Jesus Christus eröffnet (vgl. Mk 1,15 und Lk 17,21) und wir glauben und hoffen auf ihre vollständige Verwirklichung, weil der Herr seine Verheißungen immer erfüllt.

Der Katechismus der Katholischen Kirche lehrt: „Die Tugend der Hoffnung entspricht dem Verlangen nach Glück, das Gott in das Herz jedes Menschen gelegt hat. Sie nimmt in sich die Hoffnungen auf, die das Handeln der Menschen beseelen“ (Nr. 1818). Und sicherlich ist das Streben nach

Glück – und die Aussicht, es anderswo zu finden – eine der Hauptmotivationen für die heutige Mobilität der Menschen.

Diese Verbindung zwischen Migration und Hoffnung zeigt sich deutlich in vielen Migrationserfahrungen unserer Zeit. Viele Migranten, Flüchtlinge und Vertriebene sind privilegierte Zeugen der im Alltag gelebten Hoffnung, indem sie sich Gott anvertrauen und Widrigkeiten ertragen, in der Aussicht auf eine Zukunft, in der sie das Herankommen von Glück und ganzheitlicher menschlicher Entwicklung erahnen. In ihnen erneuert sich die Erfahrung des wandernden Volkes Israel: „Gott, als du dein Volk voranzogst, als du die Wüste durchschrittenst, da bebte die Erde, da ergossen sich die Himmel vor Gott, dem vom Sinai, vor Gott, dem Gott Israels. Gott, du liebst Regen strömen in Fülle über dein verschmachtendes Erbland, das du selbst gegründet. Dein Geschöpf fand dort Wohnung; Gott, in deiner Güte versorgst du den Armen.“ (Ps 68, 8–11)

In einer Welt, die von Kriegen und Ungerechtigkeiten verdunkelt ist, erheben sich die Migranten und Flüchtlinge selbst dort, wo alles verloren scheint, als Botschafter der Hoffnung. Ihr Mut und ihre Beharrlichkeit sind ein heldenhaftes Zeugnis für einen Glauben, der über das hinausgeht, was unsere Augen sehen können, und der ihnen die Kraft gibt, auf den unterschiedlichen Migrationsrouten unserer Zeit dem Tod zu trotzen. Auch hier lässt sich eine klare Analogie zur Erfahrung des in der Wüste wandernden Volkes Israel finden, das jeder Gefahr im Vertrauen auf den Schutz des Herrn begegnet: „Denn er rettet dich aus der Schlinge des Jägers und aus der Pest des Verderbens. Er beschirmt dich mit seinen Flügeln, unter seinen Schwingen findest du Zuflucht, Schild und Schutz ist seine Treue. Du brauchst dich vor dem Schrecken der Nacht nicht zu fürchten, noch vor dem Pfeil, der am Tag dahinfliest, nicht vor der Pest, die im Finstern schleicht, vor der Seuche, die wütet am Mittag.“ (Ps 91,3–6)

Die Migranten und die Flüchtlinge erinnern die Kirche an ihre pilgernde Dimension; sie trachtet stets danach, die endgültige Heimat zu erreichen und wird von einer Hoffnung gestützt, die eine göttliche Tugend ist. Jedes Mal, wenn die Kirche der Versuchung der „Sesshaftigkeit“ nachgibt und aufhört, civitas peregrina zu sein – pilgerndes Volk Gottes auf dem Weg zur himmlischen Heimat (vgl. Augustinus, *De civitate Dei*, Buch XIV–XVI) –, dann hört sie auf, „in der Welt“ zu sein, und wird „von der Welt“ (vgl. Joh 15,19). Diese Versuchung bestand bereits in den ersten christlichen Gemeinden, sodass der Apostel Paulus die Kirche von Philippi daran erinnern musste: „Denn unsere Heimat ist im Himmel. Von dorther erwarten wir auch Jesus Christus, den Herrn, als Retter, der unseren armseligen Leib verwandeln wird in die Gestalt seines verherrlichten Leibes, in der Kraft, mit der er sich auch alles unterwerfen kann.“ (Phil 3, 20–21)

Insbesondere katholische Migranten und Flüchtlinge können heute in den Ländern, die sie aufnehmen, zu Missionaren der Hoffnung werden, indem sie dort neue Glaubenswege beschreiten, wo die Botschaft Jesu Christi noch nicht angekommen ist, oder indem sie einen interreligiösen Dialog initiieren, der durch den Alltag und von der Suche nach gemeinsamen Werten geprägt ist. Mit ihrer spirituellen Begeisterung und ihrer Lebendigkeit können sie nämlich dazu beitragen, erstarrte und schwerfällige kirchliche Gemeinschaften wiederzubeleben, in denen die spirituelle Wüste bedrohlich voranschreitet. Ihre Anwesenheit ist daher als wahrer Segen Gottes anzuerkennen und zu wertschätzen, als eine Gelegenheit, sich der Gnade Gottes zu öffnen, die seiner Kirche neue Energie und Hoffnung schenkt: „Vergesst die Gastfreundschaft nicht; denn durch sie haben einige, ohne es zu ahnen, Engel beherbergt!“ (Hebr 13,2)

Das erste Element der Evangelisierung ist, wie der heilige Paul VI. betonte, im Allgemeinen das Zeugnis: „Zu diesem Zeugnis sind alle Christen aufgerufen; unter diesem Gesichtspunkt können sie alle wirkliche Träger der Evangelisierung sein. Wir denken insbesondere an die Verantwortung, die die Auswanderer in ihren Gastländern tragen“ (*Evangelii nuntiandi*, 21). Es handelt sich um eine echte missio migrantium – eine Mission, die von den Migranten verwirklicht wird –, für die eine angemessene Vorbereitung und eine kontinuierliche Unterstützung gewährleistet werden

müssen, die das Ergebnis einer wirkungsvollen Zusammenarbeit innerhalb der Kirche sind.

Andererseits können auch die Gemeinschaften, die sie aufnehmen, ein lebendiges Zeugnis der Hoffnung sein. Der Hoffnung im Sinne des Versprechens einer Gegenwart und einer Zukunft, in der die Würde aller als Kinder Gottes anerkannt wird. Auf diese Weise werden Migranten und Flüchtlinge als Brüder und Schwestern anerkannt, als Teil einer Familie, in der sie ihre Talente entfalten und uneingeschränkt am Gemeinschaftsleben teilnehmen können.

Aus Anlass dieses Welttages im Heiligen Jahr, zu dem die Kirche für alle Migranten und Flüchtlinge betet, möchte ich alle, die sich auf der Reise befinden, sowie diejenigen, die sich für ihre Begleitung einsetzen, dem mütterlichen Schutz der Jungfrau Maria, der Trösterin der Migranten, anvertrauen, damit sie die Hoffnung in ihren Herzen lebendig halte und sie in ihrem Engagement für den Aufbau einer Welt unterstütze, die immer mehr dem Reich Gottes ähnelt, jener wahren Heimat, die uns am Ende unserer Reise erwartet.

Aus dem Vatikan, am 25. Juli 2025, dem Fest des hl. Apostels Jakobus

PAPST LEO XIV.

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe

Art. 154

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

die Öffnung der Heiligen Pforten in diesem Heiligen Jahr 2025 ist eine Aufforderung an uns alle, unsere Herzen zu öffnen, Verschlossenheit und Verhärtungen zu überwinden und Pilgerinnen und Pilger der Hoffnung zu sein.

Im Jahr 2025 ist die geöffnete Tür auch das Leitmotiv der Jahreskampagne des Deutschen Caritasverbandes. Die Tür steht vor Caritas-Einrichtungen und mitten im öffentlichen Raum. Auf den Plakaten, die die Caritas-Kampagne 2025 begleiten, findet sich die Tür in unterschiedlichen Kontexten menschlichen Lebens. Sie machen deutlich: In dieser von Krisen und Kriegen, von Naturkatastrophen und Pandemien gezeichneten Zeit braucht es die Angebote der Caritas an vielen Orten und für viele Menschen – dringlicher denn je! „Tuet Gutes Allen“ (Gal 6,10) ist der biblische Anspruch, dem die Caritas-Angebote heute und morgen genügen wollen.

Die Einladung der Caritas soll dabei besonders jene erreichen, die das Leben vor allem vor verschlossenen Türen kennen. Und die draußen gelassen werden – vor der Tür. Weil sie zu klein oder zu alt sind, um sie zu öffnen, weil sie nicht gut riechen oder ansteckend sind, weil sie nicht ins Muster passen oder weil die Türschwelle zu hoch ist und keine Rampe hinüberführt. In den Einrichtungen und Diensten der Caritas erfahren sie die Hilfe, die sie brauchen, ohne sich verstehen zu müssen – in der Bahnhofsmission genauso wie in der Altenhilfeeinrichtung, im Inklusionsbetrieb wie im Jugendmigrationsdienst.

Mit Ihrer Spende für die Kollekte am Caritas-Sonntag helfen Sie mit, dass die Türen der Caritas offen gehalten werden können; Sie helfen mit, dass Menschen in Not hinter diesen offenen Türen wirksame Hilfsangebote finden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Spende!

Berlin, den 24. Juni 2025

Für das Bistum Münster
Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

Dieser Aufruf soll am 14. September 2025 [alternativ: 7. September 2025] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Erlasse und Verlautbarungen des Diözesanadministrators

Art. 155

Ordnung zum Umgang mit Reliquien im Bistum Münster

Präambel

Reliquien erinnern an das beispielhafte Leben der Heiligen, Märtyrer und Bekenner im Glauben an Gott. Seit mehr als 1.200 Jahren bilden die Reliquien der Heiligen die Keimzellen zahlreicher Kirchen und Gemeinden im Bistum. Somit bezeugen die Reliquien zugleich die Tradition des Glaubenslebens der Menschen im Bistum Münster in der Geschichte ihrer Verehrung. Reliquien sind auch solche Gegenstände, die den Heiligen gehörten, außerdem Gegenstände, die mit ihren Körpern oder Gräbern in Berührung kamen. Nach der mit Zustimmung des Papstes Franziskus vom 5. Dezember 2017 verfassten Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 (veröffentlicht am 17. Dezember 2017) dürfen die Reliquien der Seligen und Heiligen sowie die sterblichen Überreste der Diener Gottes und der Verehrungswürdigen nur dann der Verehrung der Gläubigen ausgesetzt werden, wenn die entsprechende kirchliche Autorität, deren Echtheit garantiert.

Die Instruktion beschreibt die Vorgehensweise bei der kanonischen Rekognoszierung, der Entnahme von Fragmenten und der Aufbereitung von Reliquien, der Überführung und der Weitergabe von Reliquien sowie die Pilgerschaft der Reliquien unter entsprechender Zustimmung der römischen Kongregation.

Die nachfolgende Ordnung dient dagegen insbesondere dem Umgang mit bereits rekognoszierten Reliquien des Bistums Münster.

§ 1 Aufsicht

Die Aufsicht über die Reliquien im Bistum Münster obliegt dem Diözesanbischof, der diese gemäß Art. 7 der vorbenannten Instruktion für den nordrhein-westfälischen Teil der Diözese Münster an einen Priester (den Delegaten oder auch Reliquienbeauftragten) delegieren kann. Delegat für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster ist der jeweilige Bischöflich Münstersche Offizial. Der Diözesanbischof kann entsprechend can. 1189 CIC Sachverständige aus den Bereichen der Archive des Bistums Münster und des Diözesankonservators für Kunst- und Kulturgüter bestimmen. Diese werden im Folgenden als Custoden bezeichnet. Für den niedersächsischen Teil der Diözese Münster kann der Bischöflich Münstersche Offizial analog bestimmen.

§ 2 Auftrag und Zuständigkeit

- (1) Die Custoden sorgen sich um die Pflege und den Umgang mit den Reliquien im Bistum Münster. Sie sind zuständig für die Bergung von Reliquien aus Altären und Altarsteinen (siehe § 3) und führen auf Anweisung des Diözesanbischofs oder des Delegaten die Abgabe von Reliquien durch (siehe § 4). Ihnen obliegen die Organisation, Vor- und Nachbereitung von Schreins- und Reliquiaröffnungen, die Dokumentation des Inhaltes (siehe § 5) sowie die ordnungsgemäße und würdige Unterbringung der Reliquien im Inneren des Schreins bzw. des Reliquiars und ggf. die wissenschaftliche Aufbereitung (siehe §§ 5 und 6). Die Custoden werden bei der Umgestaltung von Reliquienorten hinzugezogen (siehe § 7) und tragen im Auftrag des Diözesanbischofs oder des Delegaten für die ordnungsgemäße Deponierung (siehe § 8) des Reliquienbestandes Sorge.

- (2) Die kanonische Rekognoszierung (siehe § 6), die Entnahme von Fragmenten und die Aufbereitung von Reliquien, die Überführung und der Weitergabe von Reliquien sowie die Pilgerschaft der Reliquien sind gemäß der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 dem Diözesanbischof bzw. seinem Delegaten vorbehalten. Die Custoden können mit vorgenannten Aufgaben durch den Diözesanbischof oder seinen Delegaten beauftragt werden.
- (3) Die Versiegelung von Reliquien wird im Sinne eines sakralen Hoheitsaktes vom Diözesanbischof oder dem Delegaten vorgenommen. Der Diözesanbischof siegelt dabei mit seinem persönlichen Siegel, der Delegat mit dem Geschäftssiegel des Bischöflichen Generalvikariates bzw. des Bischöflich Münsterschen Offizialates. Diese Aufgabe kann vom Diözesanbischof oder dem Delegaten auch den Custoden übertragen werden.

§ 3 Bergung von Reliquien aus Altären

- (1) Altarreliquien aus feststehenden Altären (vgl. can. 1237 § 2 CIC) sind zu bergen, wenn der Altar zerstört oder schwer beschädigt wurde, wenn er abgebrochen oder verändert werden soll oder die Kirche/Kapelle, in der er steht, nach can. 1212 bzw. can. 1222 CIC profaniert werden soll. Dabei ist zu beachten, dass gemäß can. 1238 § 2 CIC allein durch die Rückführung einer Kirche oder eines anderen heiligen Ortes zu profanem Gebrauch ein feststehender Altar seine Weihe nicht verliert. In diesem Fall sind die Altarreliquien ungeöffnet im Altar zu belassen. Ebenfalls ist keine Bergung der Reliquien notwendig, wenn der Altar als Ganzes abgebaut und in diesem Zustand in das Diözesandepot oder Depot des Bischöflich Münsterschen Offizialates überführt wird. Bei Zweifelsfällen, ob das Reliquiengrab zu öffnen ist oder nicht, ist die sachkundige Meinung der Custoden einzuholen.
- (2) Das Reliquiengrab im Altar ist sachgemäß in Anwesenheit des Pfarrers bzw. Rectors ecclesiae, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, und eines Custoden zu öffnen. Bei kunsthistorisch bedeutenden Altären ist das Sachgebiet Kunstpfllege im Bischöflichen Generalvikariat bzw. die Kunstkommission des Bischöflich Münsterschen Offizialates hinzuzuziehen. Über die Entnahme ist ein Protokoll anzufertigen, der Reliquienbehälter ist nach der Bergung würdig und sicher zu verwahren und den Custoden unter Beachtung der vorbenannten Instruktion zur Deponierung zu übergeben.

§ 4 Abgabe von Reliquien und Altarsteinen

- (1) Die Abgabe kleinster Fragmente aus dem diözesanen Reliquienbestand an (Erz-)Bistümer und Kirchengemeinden ist gemäß den in der Instruktion beschriebenen Voraussetzungen und Verfahren weltweit auf Nachfrage möglich. Die Öffnung von Heiligengräbern oder versiegelter Reliquiare zum Zweck einer entsprechenden Entnahme ist nicht zulässig. Der Diözesanbischof bzw. Bischöflich Münstersche Offizial entscheidet über die Abgabe von Reliquien an (Erz-)Bistümer und Kirchengemeinden weltweit, ebenso an andere Institutionen oder Personen im jeweiligen Einzelfall und unter Beachtung der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017.
- (2) Altarsteine mit eingelassenen Reliquien sind, sofern sie nicht in einem feststehenden oder in einem beweglichen Altar eingelassen sind, an die Custoden zur Aufbewahrung zu übergeben. Es liegt in der Verantwortung des Pfarrers bzw. Rectors ecclesiae, der die Sorge für die Kirche bzw. Kapelle trägt, dass das Reliquiengrab im Altarstein verschlossen und das gegebenenfalls angebrachte Siegel unverletzt bleiben. Er verwahrt den Altarstein sicher und in würdiger Weise,

bis er ihn an die Custoden zur Aufbewahrung übergibt. Die Reliquien gehen nach der Übergabe an die Custoden wieder in die Verfügung des Diözesanbischofs bzw. Bischöflich Münsterschen Offizials über.

- (3) Bei Abgabe von Reliquien an Kirchengemeinden außerhalb des Bistums Münster soll unter Beachtung der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 der jeweilige Diözesanbischof informiert und das entsprechende Verfahren eingehalten werden.

§ 5 Dokumentation

Die Custoden erstellen bei der Öffnung von Reliquiaren Dokumentationen der vorgefundenen Authentiken und Urkunden. Für die Bestandserfassung der Gebeine und Textilien sind ggf. weitere Fachleute hinzuzuziehen. Die Dokumentation wird im Pfarrarchiv, in den Archiven des Bistums Münster und in den Akten des Bischöflichen Generalvikariates bzw. Bischöflich Münsterschen Offizialates archiviert.

§ 6 Rekognoszierungen heiliger Gebeine

- (1) Rekognoszierungen dienen auch der Zustands- und Altersbestimmung der Reliquien. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden die heiligen Gebeine dabei auf ihren konservatorischen Zustand untersucht und ggf. ein Minimalkonzept zur Konservierung erarbeitet und durchgeführt. Substanzverluste zum Zwecke der Untersuchung sind zu vermeiden. Über etwaige Untersuchungen entscheiden gemäß der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 der Diözesanbischof oder der von ihm beauftragte Delegat. Darüber hinaus können die im Schrein verschlossenen Textilien sowie der Schrein selbst einer konservierenden Maßnahme unterzogen werden. Erklärtes Ziel ist es, alle im Schrein vorgefundenen Knochen und Objekte wieder darin zu verschließen. Über den Verbleib von Materialien, die aufgrund ihres konservatorischen Zustandes nicht mehr zum dauerhaften Verschluss geeignet sind, wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Über die Öffnung des Schreins ist ein Protokoll anzufertigen sowie eine fotografische Dokumentation zu erstellen. Anwesend sein müssen: der Diözesanbischof oder ein von ihm beauftragter Delegat, der das Protokoll unterzeichnet, der Pfarrer der Kirchengemeinde bzw. der Rector ecclesiae, ein Pathologe oder Anthropologe sowie die gemäß Nr. 1 dieser Ordnung bestimmten Custoden des Bistums Münster (Protokollführung). Darüber hinaus können Vertreter des Kirchenvorstandes bzw. Kirchenausschusses und Fachrestauratoren zur Beurteilung des Zustandes von Schrein, Textilien etc. hinzugezogen werden.
- (3) Im Rahmen laufender Selig- oder Heiligsprechungsverfahren sowie der damit verbundenen Graböffnungen ist zusätzlich die Anwesenheit eines Bischöflichen Notars insbesondere zur Unterzeichnung des Protokolls erforderlich.
- (4) Einzelne Reliquien können bei einer Schreinsöffnung zum Zweck der Reliquienschenkung und unter Beachtung der Instruktion „Die Reliquien in der Kirche: Authentizität und Aufbewahrung“ der Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung vom 8. Dezember 2017 entnommen und separat versiegelt werden.
- (5) Nach Abschluss der Maßnahme werden die Gebeine sowie die im Schrein vorgefundenen Textilien, Urkunden etc. wieder im Schrein verschlossen, ergänzt durch die Urkunde der aktuellen Öffnung resp. Schließung, ggf. im Rahmen einer liturgischen Feier. Die zweite Ausfertigung der Urkunde wird in den Archiven des Bistums Münster archiviert, Kopien werden im Pfarrarchiv

und in den Akten des Bischöflichen Generalvikariates bzw. Bischöflich Münsterschen Offizialats hinterlegt und unter Beachtung insbesondere des Art. 29 der Instruktion an die Kongregation für die Selig- und Heiligsprechung übersandt. Der Schrein wird durch Bänder verschlossen und versiegelt.

- (6) Für eine Publikation von Protokollen oder Dokumentation von Rekognoszierungen heiliger Gebeine muss zuvor die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs und bekannter Abkömmlinge eingeholt werden.

§ 7 Umgestaltung von Reliquienorten

Bei Umgestaltungen der Reliquienpräsentation bzw. -aufbewahrung sind die Custoden hinzuzuziehen.

§ 8 Deponierung des bischöflichen Reliquienbestands

Die in der Verfügung des Diözesanbischofs sowie des Bischöflichen Generalvikariates stehenden Reliquien werden in einem zentralen Depot hinterlegt, das von den Custoden verwaltet wird. Es ist darauf zu achten, dass der Ort gegen äußeren Zugriff gesichert und konservatorisch unbedenklich ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Anderslautende entgehende Bestimmungen werden zugleich außer Kraft gesetzt.

Münster, den 03.07.2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 156

Ernennung eines Reliquienbeauftragten (Delegaten) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster

Gemäß Teil II Titel I Artikel 7 der INSTRUKTION "DIE RELIQUIEN IN DER KIRCHE: ECHTHEIT UND AUFBEWAHRUNG" der KONGREGATION FÜR DIE SELIG- UND HEILIGSPRECHUNGS-PROZESSE vom 8. Dezember 2017 und der Ordnung zum Umgang mit Reliquien im Bistum Münster vom 3. Juli 2025 kann der Diözesanbischof die Aufsicht über Reliquien für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster an einen Priester (den Bischöflichen Delegaten oder auch Reliquienbeauftragten) delegieren. Hiermit ernenne ich

**Herrn Dr. Klaus Winterkamp
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators**

zum Reliquienbeauftragten (Bischöflichen Delegaten) für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster. Der Reliquienbeauftragte kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Mitarbeitenden des Bischöflichen Generalvikariates, insbesondere der Custoden nach v.g. Ordnung, bedienen. Er bestimmt Art und Umfang der weiteren Aufgabenübertragung.

Ich vertraue darauf, dass der Ernannte seine Aufgaben gewissenhaft nach Recht und Gesetz und unter Wahrung der nötigen Ehrfurcht vor den Heiligen und Seligen erfüllen wird.

Münster, 20. August 2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 157

**„Auf dein Wort hin.“ Liturgische Qualifizierung im neuen Licht.
Rahmenordnung und Curricula der Liturgischen Dienste**

1. Hinführung und Ausgangslage

Das kirchliche Leben befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Die Zusammenarbeit von Pfarreien im Pastoralen Raum bringt pastorale und liturgietheologische Herausforderungen mit sich. Veränderungen führen nicht nur zu strukturellen Neuerungen, sondern haben auch tiefgreifende Auswirkungen auf die gottesdienstlichen Feiern vor Ort. Zur Eucharistiefeier, dem Herzstück der gottesdienstlichen Feierformen, kommen weitere Formen hinzu, zum Teil an neuen Orten und mit neuen Feiergruppen. Der Blick geht dabei weit über die bisherigen Gottesdienstgemeinden und die unmittelbaren Lebensräume hinaus. In vielen Fällen sind es erste Versuche, die eine neue Sichtbarkeit des Glaubens unter gewandelten Bedingungen aufkeimen lassen.

Im Bistum Münster werden diese Umbruchssituation und der Wunsch nach weiteren gottesdienstlichen Feierformen in vielen Gesprächen erörtert. Neben den Themenfeldern Caritas und Diakonie gehört das Feld Liturgie und Gottesdienst zu den wichtigsten Themen in den Pfarreien.

Das Bistum Münster will in Zeiten der pastoralen Veränderung den theologischen Gedanken, dass sich die Einheit einer Gemeinde vornehmlich in der Sonntagsmesse zeigt, nicht schmälern. Dennoch muss dieser theologische Gedanke neu buchstabiert werden. Die Grundidee muss dabei sein, die Freiheit der Einzelnen und der Pfarreien vor Ort im Blick auf die Gestaltung der Sonn- und Feiertage gezielt einzubeziehen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Auf der Ebene des Pastoralen Raumes können sich dabei neue Möglichkeiten eröffnen.

Deshalb kommen der Feier der Eucharistie sowie den Sakramenten zentrale Bedeutungen zu. Dennoch erschöpft sich das liturgische Leben nicht in diesen Feiern, sondern entfaltet sich erst in der Vielfalt gottesdienstlicher Feierformen. Im Hinblick auf die Feier der Liturgie in den Pastoralen Räumen hat die Qualität gottesdienstlicher Feiern Vorrang vor der Menge an Angeboten.

Im Bistum Münster wird die Liturgie auf der Grundlage der liturgischen Bücher gefeiert. Dazu gehören unter anderem das Messbuch, das Stundenbuch und das Gotteslob sowie die liturgischen Bücher „Wort-Gottes-Feier. Werkbuch für die Sonn- und Festtage“ und „Versammelt in Seinem Namen. Tagzeitenliturgie – Wort-Gottes-Feier – Andachten an Wochentagen“ für die Wort-Gottes-Feiern und weitere gottesdienstliche Feierformen. Auch das Direktorium des Bistums Münster enthält wichtige Hinweise.

Liturgie ist von ihrem Wesen her ein gemeinschaftliches Handeln der versammelten Gemeinde, die sie trägt und verantwortet. Die volle, bewusste und tätige Teilnahme an der Liturgie ist im Wesen der Liturgie selbst begründet und entspricht der Taufwürde der Gläubigen (vgl. SC 14). Um diese Teilnahme zu ermöglichen und stets qualitativ zu vertiefen, ist die liturgische Bildung der

Gläubigen eine bleibende Aufgabe der Pastoral. Bildungspartner vor Ort im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster sind die Katholischen Bildungsforen in den Kreisdekanaten bzw. im Stadtdekanat in Kooperation mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster, das die Fachaufsicht innehaltet.

2. Allgemeine Hinweise zu den Qualifizierungskursen Liturgische Dienste

Beim Aufbau und bei der Durchführung der Qualifizierungskurse für die Liturgischen Dienste werden folgende Aspekte beachtet

a) soziales Lernen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen effektiv durch Austausch und Korrektur in einer überschaubaren Gruppe, die fachkundig begleitet wird.

b) teilnehmerinnen- und teilnehmerorientiertes Lernen

Es empfiehlt sich bei den vorhandenen Kenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer anzusetzen. Selbst- und Gruppenarbeit sowie praktische Übungen sollen gegenüber dem Vortrag im Vordergrund stehen. Theorie sollte möglichst an den zuvor gemachten Erfahrungen bzw. aufgekommenen Fragen anknüpfen.

c) praxisnahes Lernen

Die Qualifizierung soll auf den jeweiligen liturgischen Dienst vorbereiten und die Vermittlung von notwendigen theoretischen Kenntnissen so miteinander verbinden, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen geistlichen und praktischen Gewinn daraus ziehen.

d) exemplarisches Lernen

Da nur eine begrenzte Zeit zur Verfügung steht, soll die Auswahl der Inhalte so geschehen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig auf andere Bereiche bzw. Gottesdienstformen übertragen können.

e) spirituelle und mystagogische Dimension

Einen liturgischen Dienst zu übernehmen, heißt auch, sich auf die Begegnungsgeschehen zwischen Gott und Mensch einzulassen und liturgische Regeln zu akzeptieren. Die Qualifizierung muss deshalb in die spirituelle/mystische Dimension allen gottesdienstlichen Feiern einführen.

f) regionale, aber abgestimmte diözesane Durchführung

Die Qualifizierung muss auf die äußeren Bedingungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor Ort (Entfernung, Familie, Beruf, besondere Umstände) Rücksicht nehmen und zugleich die konkreten Bedingungen des Pastoralen Raumes im Auge behalten. Deshalb soll die Qualifizierung auf der Ebene der Bildungsforen, aber in Absprache mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster und den jeweiligen Pfarreien durchgeführt werden.

g) Curricula und Inhalte

Um die Ziele der Qualifizierung zu erreichen und einen einheitlichen Stand im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster zu gewährleisten, werden die nachstehend aufgelisteten Inhalte bei den Qualifizierungsveranstaltungen berücksichtigt. Auch die allgemeinen Ziele der Liturgischen Bildung finden Anwendung: a) Vermittlung eines vertieften Verständnisses von Liturgie (theologische Sachkompetenz); b) Vertiefung der persönlichen Feierkompetenz (Personal- und Sozialkompetenz); c) Ausbildung der je spezifischen Handlungskompetenz und d) Korrelation von Liturgie und Leben (spirituelle/mystagogische Kompetenz).

h) Praxisbegleitung und Fortbildung

Die Qualifizierungsdauer kann mit Rücksicht auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nur begrenzt sein. Da die Praxis zudem immer wieder zu neuen Erfahrungen und zu neuen Fragestellungen führt, empfiehlt sich das Angebot einer ortsnahen Praxisbegleitung durch die Seelsorgeteams und von Fortbildungen und Vernetzungen, die ausschließlich in Abstimmung mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese regional angeboten werden.

3. Erwerb von Kernkompetenzen

Nach Absolvierung der einzelnen Qualifizierungskurse sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer qualifiziert für den jeweiligen liturgischen Dienst und haben folgende Kernkompetenzen erworben.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- kennen die theologische Dimension der Liturgie;
- entdecken das Geheimnis des Glaubens in der Feier;
- identifizieren die Liturgie als Grundvollzug von Kirche.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können
- Liturgie als Kommunikationsgeschehen zwischen Gott und Mensch schildern;
- zwischen Einladendem / Gebendem (Gott) und Eingeladenem / Empfangendem (Mensch) unterscheiden;
- die Dramaturgie der jeweiligen Feierform beschreiben;
- ihren liturgischen Dienst in diese Dramaturgie einordnen;
- liturgische Formen, Symbole und Handlungsabläufe wiedergeben;
- Regeln im gottesdienstlichen Ablauf und Inhalt benennen;
- diese Regeln anwenden;
- durch ihre Präsenz einen konkreten Erfahrungsraum für die Begegnung mit Gott eröffnen;
- Liturgie als Kommunikationsgeschehen gestalten.

4. Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten für die Liturgischen Dienste

Laien können - aufgrund ihrer Berufung als getaufte Christinnen und Christen – liturgische Dienste übernehmen. Sie können gottesdienstliche Feiern im öffentlichen Leben der Pfarrei, insbesondere Wort-Gottes-Feiern, Tagzeitenliturgie und die verschiedensten Formen der Andachten, leiten, den Verkündigungsdienst (= Lektorendienst) übernehmen oder bei der Austeilung der Hl. Kommunion in der Eucharistiefeier, Wort-Gottes-Feier mit Kommunionausteilung oder Kommunionfeier unterstützen. Alle liturgischen Dienste verrichten ihren Dienst der Kirche im Zusammenwirken mit den Seelsorgeteams vor Ort. Diesen ist aufgetragen, ehrenamtliche Laien für den jeweiligen liturgischen Dienst zu unterstützen und zu begleiten.

Wer einen liturgischen Dienst übernehmen möchte, bedarf einer Qualifizierung. Diese Qualifizierungskurse werden im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster von den Bildungsforen in den Kreisdekanaten bzw. im Stadtdekanat ausschließlich in Kooperation mit dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster angeboten. Da die liturgischen Dienste ihren Dienst in einer konkreten Pfarrei übernehmen, geht ihrem Einsatz und ihrer Qualifizierung eine Meinungsbildung in der Pfarrei voraus. Seelsorgeteam und Pfarreirat müssen

einen Konsens darüber finden, dass der Einsatz gewünscht und sinnvoll ist und sie müssen konkrete Tätigkeitsfelder benennen. Diese richten sich nach den pastoralen Gegebenheiten vor Ort. Eine Qualifizierung ohne Einbindung an eine konkrete Pfarrei und ohne Auftrag einer Pfarrei ist nicht möglich.

Ferner gelten folgende Voraussetzungen: Bindung an die Pfarrei (Pastoraler Raum); persönliches Glaubensleben und gottesdienstliche Praxis; Vertrautheit mit dem kirchlichen Leben; eine Lebensführung, die mit dem Evangelium übereinstimmt, und die durch die Gläubigen der Pfarrei (Pastoraler Raum), in der die Person den liturgischen Dienst durchführt, angenommen werden kann. Das Mindestalter beträgt in der Regel 25 Jahre.

5. Referentinnen- und Referentenpool der Liturgischen Qualifizierungskurse

Die Verantwortung für die Durchführung der Qualifizierungskurse, gemäß den nachfolgenden Beschreibungen, liegt bei der Kursleitung. Die Referentinnen und Referenten der Kurse für Liturgische Dienste, die im Bistum Münster und den Bildungsforen angestellt sind, erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen ihrer Anstellung. Der Referentinnen- und Referentenpool wird von dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster vorgegeben und verantwortet. Um die Inhalte der Kurse zu besprechen und den kollegialen Austausch zu fördern, lädt das Sachgebiet Gottesdienst und Katechese mindestens einmal im Jahr, gemeinsam mit den Bildungsforen als Träger der Qualifizierung, zu einem Austauschtreffen und zur Qualitätssicherung der Kurse ein.

6. Finanzierung und Kostenübernahme

Die Kosten für die Qualifizierungskurse Liturgische Dienste werden nach Aufwand und Umfang differenziert berechnet. Die Kursgebühr für die Kandidatinnen und Kandidaten der Grundkurse "Dienst am Tisch des Herrn." - Kommunionhelferinnen- und Kommunionhelferdienst und "Dem Wort Gottes meine Stimme geben." - Lektorinnen- und Lektorendienst trägt vollständig die jeweilige Pfarrei. Pro Person wird eine Kursgebühr von derzeit 39,50 Euro, inklusive Verpflegung, fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das jeweilige Katholische Bildungsforum. Seitens des Bistums werden keine weiteren Kosten übernommen. Änderungen der Kursgebühren bedürfen der Zustimmung des Sachgebietes Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster.

Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Qualifizierungskurses „Versammelt im Namen des Herrn. Grundkurs für Leiterinnen und Leiter von Wort-Gottes-Feiern“ beläuft sich die Kursgebühr auf derzeit 350 Euro pro Person. Diese wird ebenfalls von der Pfarrei übernommen. Die maximale Kursgröße liegt bei 14 Personen.

Die weiteren Informationen zu den Kursen ergeben sich aus Veröffentlichungen des Sachgebiets Gottesdienst und Katechese des Bischöflichen Generalvikariates Münster.

7. Inkraftsetzung

Diese Neufassung „Auf dein Wort hin.“ Liturgische Qualifizierung im neuen Licht ist auf Grundlage der Themengruppe 8 „Gottesdienstliche Feiern“ im Prozess zur Entwicklung Pastoraler Strukturen (PEPS-Prozess) erarbeitet worden und mit dem Votum des Diözesanrates, der Steuerungsgruppe und den Mitgliedern der Liturgischen Kommission des Bistums Münster verabschiedet worden. Diese Rahmenordnung ist durch die Pfarreien im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster als Grundlage für die Befähigung von Laien für Liturgische Dienste zur Anwendung verpflichtet.

tend anzuwenden. Ältere Ordnungen zu diesem Themenfeld sind damit außer Kraft gesetzt.

Münster, 5. September 2025

L.S.

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Art. 158 Festlegung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster (KDG-Schulen)

§ 1 Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Hiermit lege ich gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den katholischen Schulen in freier Trägerschaft im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster vom 19. Mai 2025 (KDG-Schulen; Kirchliches Amtsblatt Münster, Nr. 6, Art. 125) durch gesonderte diözesane Bestimmung folgende datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit im Sinne des § 4 Nr. 9 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz vom 8. Dezember 2017 (KDG; Kirchliches Amtsblatt Münster; 2018, Nr. 3, Art. 45) fest:

- a) Für die katholischen Schulen in Rechtsträgerschaft des Bistums Münster: das Bistum Münster, vertreten durch den jeweiligen Bischöflichen Generalvikar bzw. den Ständigen Vertreter des Diözesanadministrators.
- b) Für die katholischen Schulen in Geschäftsbesorgung des Bistums Münster: der kirchliche Rechtsträger, vertreten durch das jeweilige gesetzliche Vertretungsorgan.
- c) Für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft: der kirchliche Rechtsträger, vertreten durch das jeweilige gesetzliche Vertretungsorgan.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, 23. Juli 2025

Dr. Antonius Hamers
Diözesanadministrator

AZ: R 711

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariats

Art. 159

Neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“

Am 3. Juli 2025 ist im Auftrag von Papst Leo XIV. ein neues Messformular „Für die Bewahrung der Schöpfung“ veröffentlicht worden. Damit dieses Messformular gut in der Liturgie genutzt werden kann, liegt ab sofort eine deutsche Übersetzung der Konferenz Liturgie der Kirche im deutschen Sprachgebiet vor, die vom Deutschen Liturgischen Institut gemeinsam mit Experten aus Österreich und der Schweiz erarbeitet wurde.

- Das Messformular in deutscher Sprache mit dem dazugehörigen römischen Dekret steht als Datei auf der Website der Deutsche Bischofskonferenz zum Download bereit.
- Den Text im Format des Messbuchs und mit Hinweisen auf die Schriftlesungen finden Sie außerdem im Lektionar auf der Internetseite des Deutschen Liturgischen Instituts und auf der Bistumsseite News aus dem Sachgebiet Gottesdienst und Katechese

AZ: S 122 / R 712

Art. 160

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 9. November 2025

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besucherreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 2) einzutragen. Erneut werden diese Ergebnisse einzeln je Gottesdienstort (Pfarrkirche, Filialkirche usw.) eingetragen. Dazu gibt es einen entsprechenden Zusatzbogen Online. Auch in diesem Jahr besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse direkt im Anschluss der Zählung in den Zusatzbogen Online einzutragen.

AZ: R 611

Art. 161

Aktion Dreikönigssingen 2026 “Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.“

Liebe Sternsingerinnen und Sternsinger,
liebe Verantwortliche in den Kirchengemeinden und Jugendverbänden,
die Aktion Dreikönigssingen 2026 steht unter dem Motto **“Schule statt Fabrik – Sternsingen gegen Kinderarbeit.“** Bei dieser Sternsingeraktion geht es um die Situation in Bangladesch. Dort müssen immer noch rund 1,8 Millionen Kinder und Jugendliche arbeiten – 1,1 Millionen davon unter besonders gesundheitsschädlichen und ausbeuterischen Bedingungen. Sternsinger-Partnerorganisationen setzen sich ein, Kinder aus Arbeitsverhältnissen zu befreien und ihnen den Schulbesuch

zu ermöglichen.

Mehr zum Beispieldland Bangladesch und den Projekten vor Ort erfahren Sie in der Kurzbeschreibung unter: Aktionsjahr 2026 - BDKJ Münster

Weitere Materialien wird das Kindermissionswerk ab September zur Verfügung stellen.

Wir unterstützen Sie als Verantwortliche der Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster mit einem Vernetzungstreffen, Beratungsangeboten und aktuellen Informationen auf dieser Internetseite sowie dem neuen Sternsingen-Newsletter, für den Sie sich unter der E-Mail-Adresse info@bdkj-muenster.de anmelden können.

Alle wichtigen Informationen zur Aktion Dreikönigssingen im Bistum Münster aktualisieren wir dort. Zudem finden Sie auf dieser Internetseite z. B. auch Organisationshilfen.

Digitales Vernetzungstreffen

Das digitale Vernetzungstreffen richtet sich an alle hauptamtlich und ehrenamtlich Verantwortlichen der Sternsingeraktion in den Kirchengemeinden und Verbänden. Themen sind neue Ideen und Impulse für die Vorbereitung der Aktion und die Möglichkeit, Erfahrungen mit anderen Verantwortlichen aus dem Bistum Münster auszutauschen.

Weitere Schwerpunkte werden das Gewinnen von freiwillig Engagierten und eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit sein. An dem digitalen Vernetzungstreffen wird auch eine Kollegin des Kindermissionswerkes aus Aachen anwesend sein.

Das digitale Vernetzungstreffen findet statt am:

Dienstag, den 28.10.2025, von 19-21 Uhr

Ihre Anmeldung senden Sie bitte per E-Mail an: info@bdkj-muenster.de. Den Link zum digitalen Vernetzungstreffen erhalten Sie rechtzeitig vor dem Termin.

Beratung und aktuelle Informationen

Ab sofort bis zum Abschluss der Aktion Dreikönigssingen sind wir persönlich bei allen Fragen der Umsetzung für Sie ansprechbar. Wir unterstützen Sie gerne individuell mit Methoden und Ideen.

Ohne den Einsatz vieler engagierter Christen wäre der große Erfolg der Sternsingeraktion im Bistum Münster nicht möglich. Daher danken wir Ihnen ausdrücklich für Ihre Mitarbeit!

Ansprechpartner

Christoph Aperdannier
Sachgebiet Jugendpastoral
Bistum Münster
aperdannier-c@bistum-muenster.de
Tel.: 0251 495-6292

Marcel Render
Geistliche Leitung
BDKJ Diözese Münster e.V.
marcel.render@bdkj-muenster.de
Tel.: 0251 495-6076

Art. 162 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/-referenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Abteilung Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe.

Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Matthias Mamot:
Tel. 0251 495-1301, E-Mail: mamot@bistum-muenster.de
- Stephanie Heckenkamp-Grohs:
Tel. 0251 495-1302, E-Mail: heckenkamp-grohs@bistum-muenster.de
- Dr. Dirk van de Loo:
Tel. 0251 495-15608, E-Mail: vandeloo@bistum-muenster.de
- Dr. Markus Wonka:
Tel. 04441 872-280, E-Mail: markus.wonka@bmo-vechta.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Priester

		Auskünfte erteilt
Kreisdekanat Kleve	Uedem St. Franziskus Stelle als leitender Pfarrer	Matthias Mamot
Kategorial	Kleve JVA Kleve (50 %)	Dr. Dirk van de Loo

Stellen für Pastoralreferent*innen

		Auskünfte erteilt
Kategorial	Kleve JVA Kleve (50 %)	Dr. Dirk van de Loo

AZ: R 430

Art. 163

Personalveränderungen

B e r k e m e i e r, Oliver, Pastoralreferent, wurde zum 17. September 2025 befristet bis 17. Juni 2028 die Stelle als Pastoralreferent (56,92 %) in der Pfarrei Recklinghausen St. Antonius und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum und die Stelle als Pastoralreferent (20 %) in der Fachstelle Kirchliche Organisationsberatung übertragen.

B ö i n g, Kirsten, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2031 die Stelle als Pastoralreferentin im St. Marien-Hospital Borken in der Pfarrei Borken St. Remigius (80 %) und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Borken-Gemen-Weseke-Raesfeld-Heiden (20 %) übertragen.

B u n d e s m a n n, Florian, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 30. August 2031 die Stelle als Pastoralreferent in der Klinikseelsorge am Universitätsklinikum Münster

und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

F e c h t e n k ö t t e r, Christian, Kaplan, wurde mit Wirkung vom 1. September 2025 zum Pastor m. d. T. Pfarrer im Pastoralen Raum Wilhelmshaven als Pfarrverwalter in den Pfarreien St. Marien in Brake und St. Willehad in Nordenham ernannt.

F e h l k e r, Ruth, Pastoralreferentin, wurde zum 1. Juli 2025 befristet bis zum Ende der Wahlperiode, voraussichtlich am 31. Oktober 2026 die Stelle als Geistliche Leiterin (50 %) der KFD im Diözesanverband Münster übertragen. Zugleich wurde sie zum gleichen Zeitpunkt befristet bis zum Ende der Wahlperiode für das Amt der Geistlichen Leitung (50 %) bei der Bundes-KFD freigestellt.

J a h n, Elisabeth, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (75 %) in der Pfarrei Warendorf Ss. Bartholomäus und Johannes d. T. und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

K e m p e r, Reinhard, Diakon, ist zum 31. August 2025 als Pastoralreferent und Diakon im Hauptberuf in den Ruhestand gegangen. Zugleich wurde er zum 1. September 2025 als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Liebfrauen-Überwasser (Schwerpunkt Münster-Nienberge St. Sebastian) beauftragt.

K n u f, Christine, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet für die Amtszeit von vier Jahren die Stelle als Geistliche Leiterin (50 %) der KFD im Diözesanverband Münster und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

K n u f, Christoph, Pastoralreferent, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2031 die Stelle als Pastoralreferent (75 %) in der Pfarrei Legden St. Brigida und St. Margareta und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum sowie die Stelle als Koordinator in der Notfallseelsorge (25 %) im Kreisdekanat Steinfurt übertragen.

K o z i n a ofm, P. Nikola, wurde zum 1. September 2025 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura animarum Münster für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Kroatischen Mission Münster, ernannt.

K u c z y ñ s k i SChr, P. Łukasz, wurde zum 1. September 2025 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura animarum Niederrhein für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Polnischen Mission Niederrhein ernannt.

K u r u v i l l a CM, P. Josukutty, wurde mit Ablauf des 31. Juli 2025 von seinen Aufgaben als Pastor in Kevelaer St. Marien entpflichtet. Zugleich wurde er zum 1. August 2025 zum Pastor in Kerken St. Dionysius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum ernannt.

M ü l l e r, Katharina, Pastoralreferentin, wurde zum 22. August 2025 befristet bis 21. August 2031 die Stelle als Pastoralreferentin in der Pfarrei Recklinghausen St. Peter und zur Mitarbeit im zukünftigen Pastoralen Raum übertragen.

P i e l a SChr, P. Ryszard, wurde zum 1. September 2025 zum Seelsorger in der Missio cum cura animarum Niederrhein für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster und zum Kaplan in der Katholischen Polnischen Mission Niederrhein, ernannt.

S c h r ö e r, Regina, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 31. August 2030 die Stelle als Pastoralreferentin (64,10 %) in den Einrichtungen der Mathias-Spital-Stiftung in Rheine Schwerpunkt: Jakobikrankenhaus in Rheine in der Pfarrei Rheine St. Dionysius und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

S p e e r, Anna, Pastoralreferentin, wurde zum 1. September 2025 befristet bis 4. Juni 2026 die Stelle als Pastoralreferentin (38,46 %) in der Pfarrei St. Reinhildis in Hörstel und zur Mitarbeit im

Pastoralen Raum übertragen.

T h e w e s, Maren, Pastoralreferentin, wurde rückwirkend zum 1. Juli 2025 befristet bis 30. Juni 2030 die Stelle als Pastoralreferentin (50 %) in der Pfarrei Dülmen Heilig Kreuz und zur Mitarbeit im Pastoralen Raum übertragen.

W a d i n SVD, P. Devis Don, wurde zum 8. September 2025 die dauerhafte Verwaltung der Pfarrei Goch St. Arnold Janssen übertragen. Zugleich wurde ihm die Aufgabe zur Mitarbeit im Pastoralen Raum Goch-Uedem übertragen. Diese Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des zukünftigen Bischofs. Zudem ist dieser Einsatz befristet bis zum offiziellen Vertragsende, welches wir mit seinem Orden vereinbart haben. Bei Verlängerung des Vertrages behält diese Urkunde Ihre Gültigkeit, längstens jedoch für sechs Jahre, mit der Option einer Verlängerung.

W i e c z o r e k SChr, P. Jerzy, wurde zum 1. September 2025 zum Seelsorger m. d. T. Pfarrer in der Missio cum cura animarum Kleve für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster und zum Leiter der Katholischen Polnischen Mission Kleve ernannt.

W o l k i n g, Franziska, Pastoralreferentin, wurde auf eigenen Wunsch hin mit Ablauf des 21. September 2025 von der Aufgabe als Bezirkskuratin der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG), Bezirk Oldenburg, entpflichtet.

Emeritierungen gemäß der Emeritierungsordnung KA 1984 NR 18 Art. 151:

E r n s t i n g, Ludger, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Rektor der Gastkirche St. Fabian und Sebastian sowie als Leitung des Geistlichen Zentrum an der Gastkirche entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. September 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

F l e i t e r, Michael, wurde von seinen Aufgaben als Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Pfarrei Wadersloh St. Margareta entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. September 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

K a l s c h e u r, Bartholomäus, Pfarrer, wurde von seinen Aufgaben als Pfarrer der Pfarrei Dinslaken St. Vincentius entpflichtet. Mit Wirkung vom 1. September 2025 wurde der Status eines parochus emeritus verliehen.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

D e r e s z k i e w i c z SChr, P. Martin, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

K r a u s e SVD, P. Manfred, wurde mit Ablauf des 7. September 2025 von seiner Tätigkeit als Pfarrverwalter in Goch St. Arnold Janssen entpflichtet. Er wird eine neue Aufgabe innerhalb des Ordens übernehmen.

M a t a n o v ić, Nikola, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der kroatischen Sprache im westfälischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

O s t a p o w i c z SChr, P. Adam, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

R u s i n SChr, P. Jan Jerzy, wurde mit Ablauf des 31. August 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der polnischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

V é l e z G r a n a d a, Jaime León, Pfarrer, wurde mit Ablauf des 30. September 2025 von seinen Aufgaben als Seelsorger in der Missio cum cura animarum für die Gläubigen der italienischen Sprache im niederrheinischen Teil des Bistums Münster entpflichtet. Er wird seinen Dienst im Bistum Münster beenden.

AZ: R 430

Art. 164

Unsere Toten

B e r n i n g, Michael, Pfarrer, wurde am 1. März 1960 in Oberhausen geboren. Die Priesterweihe empfing er am 3. Juni 1990 in Münster. Sein silbernes Weihejubiläum konnte er am 3. Juni 2015 begehen. Nach seiner Priesterweihe war er zunächst zur Aushilfe in Dorsten (Hervest-Dorsten) St. Paul, Emmerich am Rhein (Elten) St. Martinus, Emmerich am Rhein (Hochelten) St. Vitus und Rösendahl (Osterwick) St. Fabian und Sebastian eingesetzt. Noch im gleichen Jahr wurde er zum Kaplan in Bottrop (Kirchhellen-Grafenwald) Hl. Familie ernannt. Im Jahr 1994 wechselte er als Kaplan nach Warendorf St. Marien. Die Ernennung zum Pfarrer in Werne Maria Frieden erfolgte im Jahr 1996. Zum Definitor im Dekanat Werne wurde er im Jahr 2003 ernannt. Im Jahr 2007 übernahm er die Aufgaben als Vicarius Cooperator m. d. T. Pfarrer in Werne St. Christophorus und im Jahr 2011 erfolgte die Ernennung zum Pfarrer in Ahaus (Wessum) St. Martinus und Ahaus (Wüllen) St. Andreas sowie zum Präses der Kolpingfamilie Ahaus-Wessum. Im Jahr 2015 wurde er zum Pfarrer in Ahaus in der neu eingerichteten Kirchengemeinde St. Andreas und St. Martinus ernannt. Im Jahr 2022 erfolgte dann die Ernennung zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ahaus St. Mariä Himmelfahrt, Ahaus (Alstätte) St. Mariä Himmelfahrt und Ahaus St. Andreas und Martinus. Pfarrer Michael Bering verstarb am 19. Juli 2025 in Bocholt im Alter von 65 Jahren.

AZ: R 430

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 165 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück
- Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR ab dem 31.07.2025**

I. Annahme der Kompetenzverlängerung und Festsetzung der Anwendung und Ausbildungsvergütung

Unter Annahme der von der Bundeskommission am 05.06.2025 erfolgten Verlängerung der Kompetenzübertragung bestätigt die Regionalkommission Nord zur Festsetzung der Anwendung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR und der Ausbildungsvergütungen ihren Beschluss vom 26. Juni 2024.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 18. Juni 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Bundeskommission hatte mit Beschluss vom 5. Juni 20225 sowohl die Befristung des Abschnittes I des Teils II. der Anlage 7 AVR wie auch der zugehörigen Kompetenzübertragung in § 5 des Abschnittes I auf den 31. Juli 2027 verlängert. Die Regionalkommission Nord hatte mit dem o.g. Beschluss diese Kompetenzübertragung angenommen und für Ihren Bereich die Inkraftsetzung und Wertfestsetzung vorgenommen. Sie führt mit diesem Beschluss die Tarifierung unverändert fort.

Die Regionalkommission ist zuständig gem. § 13 Abs. 6 i.V.m. Abs 3 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18.06.2025

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2025 betreffend der Änderungen in der Anlage 7 AVR -Abschnitt I Teil II, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 15.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

Art. 166 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück** - Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderung Anmerkungen 30 und 31 Anhang B der Anlage 33 AVR“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Erhöhung der in den Anmerkungen 30 und 31 genannten Zulagen auf jeweils mindestens 180,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Erhöhung der Zulagen. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18.06.2025

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2025 betreffend der Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Gruppenleiter, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 15.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

Art. 167 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück** - Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte / Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord wird der mittlere Wert, der im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Änderungen in der Anlage 33 zu den AVR“ enthalten ist, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neuer Wert festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Einführung einer Kann-Zulage in Höhe von mindestens 180,00 Euro für Leitungskräfte und deren bestellte, ständige Vertreter als neue Anmerkung 32 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 12 bis S 18 (Anhang B zur Anlage 33). Die neu eingeführte Zulage für Leitungskräfte und als deren ständige Vertreter bestellte Personen kann zur Deckung des Personalbedarfs gewährt werden. Diese neue Zulage ist befristet bis zum 31. Dezember 2027.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 5. Juni 2025 beschlossene Beschlussvorlage zur Einführung der Zulage. Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig, § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18.06.2025

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

* * *

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2025 betreffend der Änderungen in der Anlage 33 AVR - Zulage Leitungskräfte, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 15.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

Art. 168 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück**
- Tarifrunde 2025 – Teil 1

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in A.I. - IV. i.V.m. dem Tabellenanhang des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zu „Tarifrunde 2025 – Teil 1“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die Übernahme des Beschlusses der Bundeskommission zur aktuellen Tarifrunde 2025 – Teil 1. Damit werden die Vergütungswerte für Mitarbeitende der Anlagen 2, 2d, 2e, 31 bis 33 zu den AVR erhöht. Weitere Elemente der aktuellen Tarifrunde sind einem folgenden Teil 2 vorbehalten.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18.06.2025

gez. Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2025 betreffend der Tarifrunde 2025 Teil 1, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 15.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

Art. 169 **Beschluss der Regionalkommission Nord am 18. Juni 2025 in Osnabrück**
- Tarifrunde Ärzte 2024 – 2026

Die Regionalkommission Nord beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Für den Bereich der Regionalkommission Nord werden die mittleren Werte, die in A. I. bis III. des Beschlusses der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Juni 2025 zur „Tarifrunde Ärzte 2024 bis 2026“ enthalten sind, in derselben Höhe und zu denselben Zeitpunkten als neue Werte festgesetzt.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2025 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet Erhöhungen der Vergütungswerte für den Bereich der Regionalkommission Nord im Rahmen der aktuellen Ärzte-Tarifrunde 2024 bis 2026. Basis ist der Beschluss der Bundeskommission zur Ärtztetarifrunde 2024 - 2026.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Osnabrück, den 18.06.2025

gez.

Werner Negwer
Vorsitzender der Regionalkommission Nord

Den umseitigen Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 18. Juni 2025 betreffend der Tarifrunde Ärzte - Anlage 30 AVR, setze ich hiermit in Kraft.

Vechta, 15.08.2025

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial, Weihbischof

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Bischöfliches Generalvikariat
- Amtsblatt -
Domplatz 27
48143 Münster